

# DATENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEWINNSPIelen

Informationen zum Datenschutz | Oktober 2021

## Einleitung

Unternehmen haben bei der Durchführung von Gewinnspielen unter anderem auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO im Blick zu behalten. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Gewinnspiele online auf der Webseite des Unternehmens oder über eine Social Media Präsenz durchgeführt werden, sondern beispielsweise auch bei Preisausschreiben, die auf analogen Coupons oder Teilnahme-karten basieren.

Welche datenschutzrechtlichen Aspekte Unternehmen bei der Durchführung von Gewinnspielen vor allem zu beachten haben, möchten wir in unserem aktuellen Beitrag beleuchten. Dabei soll auf die Bewerbung, die eigentliche Durchführung sowie die Abwicklung des Gewinnspiels eingegangen werden.

## Bewerbung des Gewinnspiels

Ist die Gewinnspielteilnahme an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, haben Unternehmen bereits bei der Bewerbung des Gewinnspiels darauf zu achten, dass bei der Herausstellung des möglichen Gewinns für alle potentiellen Teilnehmer schon erkennbar ist, welche Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt werden müssen. Ist die Gewinnspielteilnahme beispielsweise von der Bewertung des Unternehmens durch den Teilnehmer auf einem Bewertungsportal, der Einsendung eines Beitrages (z. B. Bilder oder Rätsellsungen) oder dem Teilen oder „Liket“ von Inhalten in einem sozialen Netzwerk abhängig, muss bereits im Rahmen der Werbung für das Gewinnspiel eindeutig auf diesen Umstand hingewiesen werden. Nicht zulässig ist hingegen eine Gestaltung bei der erst im „Kleingedruckten“ darauf hingewiesen wird, dass eine Teilnahme nur dann möglich ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Idealerweise wird der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Aktion und der Gewinnchance bereits durch eine Formulierung wie „Teile unseren Beitrag auf Facebook/Instagram und gewinne als Dankeschön einen Einkaufsgutschein“ deutlich gemacht.

## Durchführung des Gewinnspiels

### Abfrage von Teilnehmerdaten

Im Rahmen des Gewinnspiels dürfen grundsätzlich nur solche Daten der Teilnehmer erhoben werden, die für die Durchführung des Gewinnspiels und dessen Abwicklung vom Unternehmen zwingend benötigt werden. Darüber hinaus ist es auch auf freiwilliger Basis in der Regel nicht zulässig, weitere Informationen über den Teilnehmer abzufragen, wenn es hierfür an einem tatsächlichen Verwendungszweck fehlt. Die erhobenen Teilnehmerdaten dürfen zudem lediglich für die angegebenen Zwecke des Gewinnspiels verwendet werden. Rechtsgrundlage für die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten ist sodann die Einwilligung des Teilnehmers nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO.

Findet das Gewinnspiel ausschließlich in einem digitalen Umfeld statt, bedeutet dies, dass eine alleinige Abfrage der E-Mail-Adresse des Teilnehmers unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminierung prinzipiell ausreichend wäre. Erfolgt auch die weitere Abwicklung des Gewinnspiels nur online und findet beispielsweise auch keine Versendung des Gewinns auf dem Postweg statt, dürfen die Adressdaten des Teilnehmers sowie weitere Kontaktdata aus den genannten Gründen nicht abgefragt werden.

Wird das Gewinnspiel unter Verwendung von Teilnehmerkarten durchgeführt, dürfen die zur Kontaktierung des Gewinners erforderlichen Daten, beispielsweise eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder eine Anschrift, erhoben werden. Auch wenn ein physischer Gewinn auf postalischem Wege versendet werden soll, ist eine Abfrage der Adressdaten zulässig.

Unabhängig von der sonstigen Ausgestaltung des Gewinnspiels dürfte eine zusätzliche Abfrage des vollständigen Teilnehmernamens wohl in der Regel noch als sozialadäquat anzusehen und damit vertretbar sein.

### Teilnahmebedingungen

Im Vorfeld des Gewinnspiels müssen seitens des Unternehmens die Teilnahmebedingungen definiert werden und der Teilnehmer ist vor der Teilnahme über die für ihn geltenden Teilnahmebedingungen zu informieren. In den Teilnahmebedingungen sind dabei unter anderem die Voraussetzungen für eine Teilnahme an dem Gewinnspiel, der Veranstaltungszeitraum sowie Informationen zur Abwicklung des Gewinnspiels wie die Ermittlung und Kontaktierung des Gewinners und die Gewinnübermittlung darzulegen.

Darüber hinaus hat nach Art. 13 DSGVO auch eine datenschutzrechtliche Information der Teilnehmer zu erfolgen. Dabei sind die Teilnehmer insbesondere darüber aufzuklären, welche Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Gewinnspielteilnahme erfolgen, welche Rechte den Teilnehmern in Bezug auf ihre Daten zustehen und an wen sie sich zur Geltendmachung dieser Rechte wenden können. Entsprechend der DSGVO sind die Teilnehmer „zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten“ zu informieren. Die Datenschutzhinweise müssen dem Teilnehmer dementsprechend in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu seiner Teilnahme zur Verfügung gestellt werden und für ihn leicht zugänglich sein.

Im Falle von Online-Gewinnspielen bietet sich insofern ein Verweis auf die entsprechenden Hinweise in der allgemeinen Datenschutzerklärung des Unternehmens für dessen Homepage an. Alternativ können selbstverständlich auch eigene Datenschutzhinweise in den Teilnahmeprozess eingebunden werden. Das Erstellen einer

separaten Teilnehmerinformation ist auch dann erforderlich, wenn die allgemeinen Ausführungen sich als unpassend für das konkret durchgeführte Gewinnspiel erweisen.

Erfolgt die Gewinnspielteilnahme über das Ausfüllen einer Teilnahmekarte, sollten die Datenschutzhinweise direkt auf der Karte abgedruckt werden. Ist eine vollständige Einbindung des Informations- textes nicht möglich, dürfte es in der Regel auch zulässig sein, neben der unmittelbaren Angabe der essentiellen Informationen einen entsprechenden Hinweis – beispielsweise eine URL sowie einen QR-Code – aufzunehmen, wo weitergehende Informationen zum Datenschutz vom Teilnehmer abgerufen werden können.

### **Transparente Gestaltung der Teilnahme**

Das Gewinnspiel muss vom Unternehmen zudem so ausgestaltet werden, dass für den Teilnehmer klar erkennbar ist, wann die Teilnahme konkret erfolgt. Es bietet sich an, bei Online-Gewinnspielen mit eindeutig gekennzeichneten Schaltflächen zu arbeiten bzw. im Falle von Teilnahmekarten deutlich sichtbare Hinweise am Abgabebereich anzubringen, aus denen jeweils hervorgeht, dass mit Klick auf die Schaltfläche oder Einwurf der Teilnahmekarte die Teilnahme erfolgt und die vom Teilnehmer angegebenen Daten entsprechend der Datenschutzhinweise verarbeitet werden.

Unmittelbar vor der entsprechenden Schaltfläche bzw. deutlich sichtbar auf der Teilnahmekarte sollte auf die geltenden Rechts- texte hingewiesen werden. Dabei ist optimalerweise eine Formulierung zu wählen, aus der sich ergibt, dass der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen hat und diese akzeptiert und auch auf die datenschutzrechtlichen Informationen hingewiesen wurde.

Bei Gewinnspielen über Social Media sollten die Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzhinweise ebenfalls unmittelbar auf der entsprechenden Seite oder über einen unmissverständlichen Link erreichbar sein, sodass eine Teilnahme ohne Wahrnehmung der Rechtstexte ausgeschlossen ist.

### **Einwilligung in Werbemaßnahmen**

Gewinnspiele werden von Unternehmen in vielen Fällen vor allem auch zu Marketingzwecken veranstaltet. Um Kunden an sich zu binden, findet sich häufig auch eine Ausgestaltung des Gewinnspiels in der Form, dass eine Teilnahme an dem Gewinnspiel nur dann möglich ist, wenn der potentielle Teilnehmer sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt, dass das Unternehmen die E-Mail-Adresse des Teilnehmers auch für die regelmäßige Versendung von Newslettern verwenden darf.

Oftmals ist hierbei angedacht, für die Versendung des Newsletters die Einwilligung des Teilnehmers in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Mangels Freiwilligkeit der Einwilligung und aufgrund des Verstoßes gegen das Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO fehlt es jedoch an einer wirksamen Einwilligung in Bezug auf die Nutzung der E-Mail-Adresse zu Marketingzwecken und damit auch an einer Rechtsgrundlage für die zugehörige Datenverarbeitung. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen führt in ihrem [26. Bericht 2021](#) hierzu aus, dass die Abfrage einer E-Mail-Adresse im Rahmen eines Gewinnspiels zum Zweck des Newsletter-Versands aus den genannten Gründen nicht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO gestützt werden kann. Insbesondere ergebe sich die fehlende Freiwilligkeit bereits daraus, dass es als Nachteil i. S. v. Erwägungsgrund 42 DSGVO zu bewerten sei, dass Nutzer im Falle der Ablehnung des Newsletter-Abos nicht an dem Gewinnspiel teilnehmen könnten. Zudem sei die Einwilligung

in die E-Mail-Werbung in der Regel für die Durchführung des Gewinnspiels nicht erforderlich, weshalb darüber hinaus ein Verstoß gegen das Kopplungsverbot vorliege.

Sollen die im Rahmen der Gewinnspielteilnahme erhobenen E-Mail-Adressen der Teilnehmer für die Versendung von Newslettern des Unternehmens genutzt werden, bedarf es für eine rechtskonforme Ausgestaltung insofern der Heranziehung einer anderen Rechtsgrundlage. In Betracht kommt insoweit Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO, wonach eine Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zulässig ist. Damit die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO gestützt werden kann, ist zwischen den Parteien vertraglich zu vereinbaren, dass die Teilnehmer als Gegenleistung für die Möglichkeit der Gewinnspielteilnahme die Nutzung ihrer E-Mail-Adresse für Marketingzwecke, konkret die Versendung des Newsletters, gestatten. Dieses Gegenseitigkeitsverhältnis sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen müssen den potentiellen Teilnehmern gegenüber klar und transparent kommuniziert werden. Das Gewinnspiel darf darüber hinaus nicht als kostenlos beworben werden.

Die Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen hält ein solches Vorgehen ebenfalls für denkbar und transparent darstellbar, solange die E-Mail-Adressen ausschließlich für die Versendung der Newsletter verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden, das Abonnement jederzeit beendet werden kann und die Teilnehmer in ausreichendem Umfang informiert werden.

### **Abwicklung des Gewinnspiels**

#### **Übermittlung des Gewinns**

Der ausgelobte Gewinn muss dem Gewinner tatsächlich übermittelt werden. Dazu ist der Gewinner nach Teilnahmeschluss zu ermitteln und unter den von ihm zu diesem Zweck angegebenen Kontaktdaten zu kontaktieren.

Zu Marketingzwecken und aus Nachweisgründen ist es zudem üblich, an geeigneter Stelle zum Beispiel auf der Homepage des Unternehmens oder auf dessen Social Media Kanal auf die Gewinner hinzuweisen. Dabei muss allerdings unternehmensexistig darauf geachtet werden, dass eine Formulierung gewählt wird, mittels derer der Gewinner von Dritten nicht identifiziert werden kann (etwa „Max M. aus M.“), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Gewinner vereinbart wurde.

### **Löschnung der Teilnehmerdaten**

Nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Die Daten wurden zum Zweck der Durchführung des Gewinnspiels erhoben, sodass nach dessen Durchführung und Abwicklung der Zweck für die weitere Aufbewahrung der Teilnehmerdaten entfällt und die im Rahmen des Gewinnspiels erhobenen Daten grundsätzlich gelöscht werden müssen. Es ist dementsprechend unzulässig, die Teilnehmerdaten vergangener Gewinnspiele dauerhaft zu archivieren.

Aus Nachweisgründen kann es allerdings geboten und dann auch zulässig sein, zumindest längerfristig zu erfassen, wer gewonnen hat und dass der Gewinn dem Gewinner auch tatsächlich übermittelt wurde. Diesbezüglich dürfte eine Aufbewahrung der Daten zumindest solange gerechtfertigt sein, bis alle denkbaren Ansprüche möglicher Teilnehmer aus dem Gewinnspiel verjährt sind. Dies dürfte wohl spätestens drei Jahre nach Ende des Jahres, in dem das Gewinnspiel stattgefunden hat, der Fall sein.

## Fazit

Unternehmen haben von der Bewerbung des Gewinnspiels bis zu dessen Abwicklung die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO zu beachten. Bei der konkreten Ausgestaltung des Gewinnspiels sollte in Anbetracht des Prinzips der Datenminimierung insbesondere auf Datensparsamkeit geachtet werden. Es dürfen seitens des Unternehmens nur solche Informationen von den Teilnehmern abgefragt werden, die auch wirklich für die Durchführung des Gewinnspiels benötigt werden. Auf die Erhebung weiterer Daten sollte prinzipiell verzichtet werden.

Sowohl bei der Bewerbung des Gewinnspiels als auch bei dessen Durchführung ist zudem darauf zu achten, dass alle relevanten (datenschutzrechtlichen) Informationen für den Teilnehmer jederzeit leicht zugänglich und deutlich erkennbar sind. Dies betrifft nicht nur die Formulierung der Werbe-Slogans, sondern auch die Platzierung der Teilnahmebedingungen und der Datenschutzhinweise. Durch eine entsprechende Gestaltung des Teilnahmeprozesses sollte sichergestellt werden, dass eine Teilnahme ohne Wahrnehmung der maßgeblichen Rechtstexte ausgeschlossen ist.

Die Verknüpfung von Gewinnspiel und Newsletter-Versand ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht unproblematisch. Soll eine wirkliche Einwilligung des Teilnehmers in den Erhalt des Newsletters eingeholt werden, ist darauf zu achten, dass die Einwilligung nicht als Bedingung an die Teilnahme an dem Gewinnspiel geknüpft wird, sondern tatsächlich freiwillig erteilt wird. Sofern eine Gewinnsparteilnahme nur dann möglich sein soll, wenn der Teilnehmer auch ein Newsletter-Abo akzeptiert, kann die Datenverarbeitung mangels Freiwilligkeit nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO gestützt werden. Im Falle einer solchen Verknüpfung ist als Rechtsgrundlage vielmehr die Erfüllung eines Vertrags i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO heranzuziehen, sofern die weiteren Voraussetzungen bei der Gestaltung des Gewinnspiels eingehalten werden.

Nach Teilnahmeschluss sind die Teilnehmerdaten schließlich umgehend zu löschen, sofern keine Gründe von Belang für eine weitere Aufbewahrung vorliegen.

Christina Prowald



### Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld

**Christina Prowald**  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890  
F +49 521 96535 - 113  
E christina.prowald@brandi.net